

Allgemeinverfügung über die befristete Einrichtung zusätzlicher Betriebsstellen und Satelliten von nach § 108 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB V zugelassenen Krankenhäusern gemäß § 7 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW) begründet in der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie vom 16.04.2020

I.

1.

Krankenhäuser, die nach § 108 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB V zugelassen sind, können weitere Betriebsstellen und Satelliten einrichten und betreiben, als im jeweiligen Bescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan (Datenblatt) festgestellt wurden, um die notwendigen Versorgungskapazitäten für nicht aufschiebbare akutstationäre Krankenhausversorgung nach § 39 SGB V zu schaffen.

2.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.

Die Allgemeinverfügung tritt nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

4.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

5.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

II.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Krankenhäuser in Deutschland müssen sich auf den erwartbar steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 vorbereiten. Um sicherzustellen, dass die Krankenhäuser bei steigender Fallzahl ihre Behandlungskapazitäten gezielt für

die Versorgung schwerer Infektionsfälle einsetzen können sowie Patientenströme so geordnet und effizient als möglich lenken zu können, müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden. Dies umfasst neben der Bestimmung von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 22 KHG für Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren vollstationären Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V bedürfen, auch die Einrichtung und den Betrieb von Behelfskrankenhäusern, an denen eine Krankenbehandlung und -versorgung erfolgen kann.

Im Einzelnen:

Zu I.1.:

Im Bescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan nach § 7 Absatz 1 LKHG werden die Betriebsstellen und Satelliten der Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind (§ 108 Nr. 1 SGB V) und der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser, § 108 Nr. 2 SGB V) festgestellt.

Durch die Bestimmung von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 22 KHG für Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren vollstationären Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V bedürfen, wurden bereits zusätzliche Versorgungskapazitäten geschaffen. Um Krankenhäusern im Sinne von § 108 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V während der Pandemie die Behandlung und Versorgung und damit die Schaffung weiterer Behandlungskapazitäten auch an anderen Betriebsstellen und Satelliten zu ermöglichen ist die Beschränkung auf die in dem jeweiligen Bescheid festgestellten Betriebsstellen und Satelliten während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung aufzuheben und diesen Krankenhäusern die Möglichkeit zu geben, weitere Betriebsstellen und Satelliten, z. B. in Fachkliniken, privaten Kliniken, Hotels, Messehallen, Turnhallen etc., einzurichten und zu betreiben. Dieses Befugnis endet mit dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 3).

Die rechtlichen Vorgaben für den Betrieb der bestehenden und weiteren Betriebsstellen und Satelliten bleiben unberührt, insbesondere hinsichtlich medizinischer und – soweit angemessen – für die Hygiene relevanter Vorgaben. In den auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung eingerichteten Betriebsstellen erfolgt die akutstationäre Patientenversorgung entsprechend der Ausstattung der jeweiligen Betriebsstellen.

Zu I. 2.:

Soweit erforderlich kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu I.3.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt bis einschließlich 30. September 2020.

Zu I.4.:

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Patientenversorgung sowie deren Koordinierung effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu I.5.:

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz des Betroffenen im

Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

Regierungsbezirk Karlsruhe an das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Regierungsbezirk Stuttgart an das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
79178 Stuttgart

Regierungsbezirk Tübingen an das
Verwaltungsgericht Sigmaringen

Karlstraße 13
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Unterschriften:

Regierungspräsidium Stuttgart: Gez. Wolfgang Reimer

Regierungspräsidium Karlsruhe: Gez. Sylvia M. Felder

Regierungspräsidium Freiburg: Gez. Bärbel Schäfer

Regierungspräsidium Tübingen: Gez. Klaus Tappeser